



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



**»» Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg  
Ausschlussordnung (AO) nach  
Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene,  
Ziffer 12 der Satzung der Diözesanebene,  
Ziffer 12 der Satzung der Bezirksebene und  
Ziffer 12 der Satzung der Stammesebene der DPSG**

Beschlossen von der 86. Bundesversammlung am 24. Mai 2020.

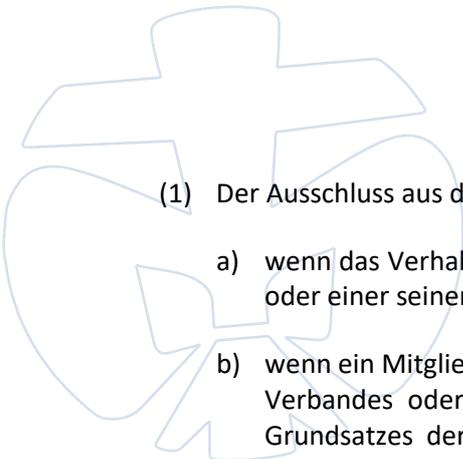
## Satzungen der DPSG

[Satzung der Bundesebene](#)

[Satzung der Diözesanebene](#)

[Satzung der Bezirksebene](#)

[Satzung der Stammesebene](#)



(1) Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,

- a) wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen des Verbandes oder einer seiner Untergliederungen zu gefährden,
- b) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz sowie der Toleranz gegenüber den Geschlechtern, sexuellen Orientierungen und Menschen mit Migrationshintergrund,
- c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG – auch einzelner Gliederungen – schädigt,
- d) wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt und
- e) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

(2) Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Sie bedarf der Textform.

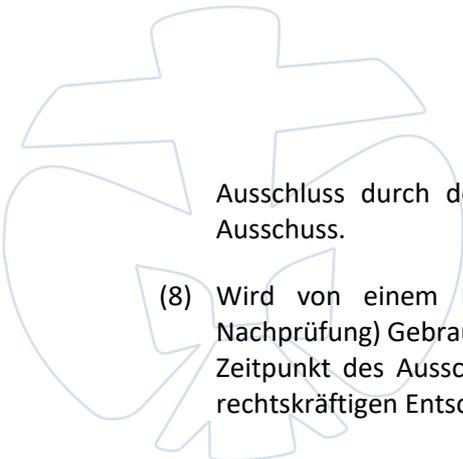
(3) Zuständig für den Ausschluss ist der Stammesvorstand, für volljährige Mitarbeitende und Inhaber von Leitungsfunktionen der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der die oder der Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.

(4) Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens. Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert. Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.

(5) Wird der für den Ausschluss zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zum Ausschluss an den Bundesvorstand.

(6) Vor der Entscheidung sind die/der Betroffene und die Leitung ihrer/seiner Gruppe schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch ihre/seine Gruppe gehört werden. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Leitungsfunktionen genügt die Anhörung des/der Betroffenen.

(7) Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde durch die Betroffene/ den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei



Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.

- (8) Wird von einem Rechtsmittel (Beschwerde oder daran anschließend eine gerichtliche Nachprüfung) Gebrauch gemacht, so ruhen ab dem vom ausschließenden Vorstand festgesetzten Zeitpunkt des Ausschlusses sämtliche Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.
- (9) Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dieser Ausschlussordnung kann bei einem Mitglied, das bereits den Austritt erklärt hat, die Feststellung getroffen werden, dass der Ausschluss aus der DPSG gerechtfertigt gewesen wäre. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den vorstehenden Sätzen.
- (10) Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der DPSG ausgeschlossen oder bei denen die Rechtfertigung des Ausschlusses festgestellt wurden, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.